

# Hepatitis-Impfung

## Wer kann zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geimpft werden?

Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) legt fest, wann eine Impfung gegen Hepatitis zulasten der GKV möglich ist.

Außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie kann in Baden-Württemberg die Impfung gegen Hepatitis B aufgrund einer regionalen Impfempfehlung zulasten der GKV verordnet werden.

Eine Ausnahme in der Verordnung bildet der Kombinationsimpfstoff gegen Hepatitis A und B. Dieser muss bei Vorliegen der Voraussetzungen immer auf den Namen des Patienten verordnet werden.

Impfungen von Patienten ohne Anspruch nach SI-RL und Schutzimpfungsvereinbarung (z. B. private Reiseschutzimpfungen) müssen privat verordnet und abgerechnet werden.

# Indikationen für eine Hepatitis-Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Inhalte für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben der SI-RL ([www.kvbawue.de/impfungen](http://www.kvbawue.de/impfungen)).

## Impfung gegen Hepatitis A mit einem Monoimpfstoff

### Als Indikationsimpfung bei Personen (Sprechstundenbedarf, GOP 89105 A und B)

- mit erhöhtem sexuellem Expositionsrisiko (Übertragungsweg anogenital-oral)
- mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen (z. B. Hämophilie, i. v. Drogenkonsumierende)
- mit Krankheiten der Leber / mit Leberbeteiligung
- die in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Verhaltensstörung oder Zerebralschädigung leben

### Bei einer beruflichen Indikation

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko (auch Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko) werden zulasten der GKV geimpft (**Sprechstundenbedarf, Abrechnung der Impfleistung über GOP 89105 V und W**).
- In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist eine Impfung zulasten der GKV möglich:
  - Gesundheitsdienst (inkl. Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen)
  - Personen mit Abwasserkontakt, z. B. in Kanalisationseinrichtungen und Klärwerken Beschäftigte
  - Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Behindertenwerkstätten, Unterkünften für Asylsuchende u. a.

## Impfung gegen Hepatitis B mit einem Monoimpfstoff

### Als Grundimmunisierung im Kindes- und Jugendalter (Sprechstundenbedarf, GOP 89106 A und B)

- im Alter von 2, 4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen.
- Immunisierung kann bis zum 18. Geburtstag nachgeholt werden.

### Als Indikationsimpfung bei Personen

- mit einer Immundefizienz oder einer vorbestehenden Erkrankung, bei denen ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist, z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive (**Sprechstundenbedarf, GOP 89107 A, B und R**)
- mit einem erhöhten Expositionsrisiko: Haushaltskontakte zu HBsAg-Trägern, risikobehaftetes Sexualverhalten, i. v. Drogenkonsumenten, Patienten in psychiatrischen Einrichtungen, Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene (**Sprechstundenbedarf, GOP 89107 A, B und R**)
- mit Dialyse (**Sprechstundenbedarf GOP 89108 A, B und R**)

## Bei einer beruflichen Indikation

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko werden zulasten der GKV geimpft (**Sprechstundenbedarf, GOP 89107 V, W und X**).

In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist eine Impfung zulasten der GKV möglich:

- Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal)
- Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche ErsthelferInnen, Polizist
- Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Unterkünfte für Asylsuchende, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)

## Auffrischimpfungen

- Eine Wiederholungsimpfung zehn Jahre nach Impfung im Säuglingsalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche nicht generell empfohlen.
- Bei im Säuglingsalter gegen Hepatitis B geimpften Personen mit neu aufgetretenem Hepatitis-B-Risiko und unbekanntem Anti-HBs sollte eine weitere Impfstoffdosis gegeben werden mit anschließender serologischer Kontrolle.
- Für die Abrechnung und Dokumentation einer Auffrischimpfung bei medizinischer Indikation wird die **GOP 89107 R**, bei einer beruflichen Indikation die **GOP 89107 X** angesetzt.

## Regionale Empfehlung zur Hepatitis B-Impfung in Baden-Württemberg

- Die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie gelten nur für die dort genannten Patientengruppen. In Baden-Württemberg empfiehlt das Sozialministerium für alle Patienten darüber hinaus ohne Einschränkung die Impfung gegen Hepatitis B. Die regionale Impfempfehlung wurde in die neue Schutzimpfungsvereinbarung KVBW aufgenommen. Das bedeutet, dass auch alle erwachsenen Patienten ohne chronische Krankheit und ohne erhöhtes Infektionsrisiko (s. o.) zulasten der GKV geimpft werden können.
- Folgende Krankenkasse ist der Schutzimpfungsvereinbarung **nicht** beigetreten: BKK EVM.  
Für Versicherte dieser Krankenkasse muss die Hepatitis B-Impfung generell privat verordnet und abgerechnet werden.
- Laut Fachinformation der zugelassenen Impfstoffe ist bei immunkompetenten Patienten mit abgeschlossener Grundimmunisierung keine Auffrischimpfung notwendig.
- Verordnung über **Sprechstundenbedarf (GOP 89132)**

## Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B (Verordnung auf Namen des Patienten)

Die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B ist nur dann zulasten der GKV möglich, wenn **nach SI-RL Indikationen sowohl für eine Impfung gegen Hepatitis A als auch für eine Impfung gegen Hepatitis B** vorliegen (s. o.). Im Rahmen dieser Pflichtleistung erfolgt die Verordnung des Kombinationsimpfstoffes auf Namen des Patienten. Die Impfung wird mit der 89202 A/B (Indikationsimpfung) bzw. der 89202 V/W (berufliche Indikation abgerechnet).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kvbawue.de/impfungen](http://www.kvbawue.de/impfungen).